

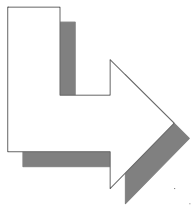
mueller legal
RECHTSANWALTSKANZLEI

Die Digitalisierung der gerichtlichen Verfahren – Chancen und Herausforderungen aus Sicht der Gerichte und der Anwaltschaft

Digitalisierung in der Anwaltskanzlei – Organisationspflichten und Haftungsfragen

analog // digital | Organisationspflichten und Haftung

- WYSIWYG is not WYSIWYG
- Für das Digitale fehlt dem Menschen ein Sinn zur Wahrnehmung
- analoge Arbeitsabläufe sind regelmäßig nicht 1:1 auf digitale zu übertragen



Das Digitale ist keine Analogie zum Analogen.

Grundannahmen für die erfolgreiche Digitalisierung

- anwenden ≠ beherrschen
- Digitalisierung ist ein Prozess
- Das Problem sitzt vor dem Bildschirm
- Akzeptanz geht nur über Verständnis
- Top-Down funktioniert nicht bei heterogenen Gruppen
- Digitalisierung darf kein Selbstzweck sein

Mindest-IT-ausstattung eines Rechtsanwalts?

- Kommunikationsmöglichkeiten
 - Telefon, Fax, eMail*; beA
- IT (Hersteller egal)
 - mindestens ein PC, Drucker, Scanner, Signaturkartenleser, Backup-Datenträger
- Software (*Hersteller* auch egal?)
 - Betriebssystem, Textverarbeitungs-, pdf-Programm, auch Kanzleisoftware / DMS?

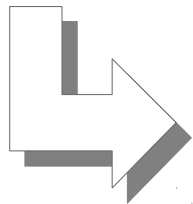
Mindest-IT-kennntnisse des Rechtsanwalts?

- Admin oder User?
- Kenntnis des Aufbaus der eigenen Datenerfassung und -verarbeitung

- IT-Kennntnisstand im Vergleich


RA =/> ReFa		RA =/< ReFa
RA =/> IT-Exp.		RA =/< IT-Exp.

- Kenntnisse des IT-Prozess(rechts i.w.S.)



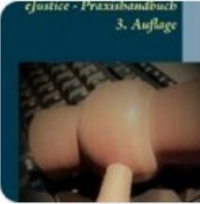
Welche Überwachungs- und Anleitungspflichten kann der gewissenhafte durchschnittliche Anwalt leisten?

Ist email-to-fax schon ERV?

 **Henning Müller**
@ervjustiz Folge ich ▼

Ist wirklich alles [#erv](#), was aus dem Computer kommt? Das VG Dresden meint, ein [#Fax](#) aus einem E-Mail-to-Fax-Dienst müsse eine qualifizierte elektronische Signatur tragen.

Praktisch unmöglich; daher kann es rechtlich kaum richtig sein, meine ich [#ejustice](#)

 **VG Dresden verlangt Fax mit qualifizierter Signatur**
„Dem Begriff des elektronischen Dokuments kommt eine sehr breite umfassende Bedeutung zu [...]. Er erfasst jegliche Erscheinungsform der elektronischen Bearbeitung bei der Verw...
ervjustiz.de

07:16 - 1. Dez. 2018

Tweet vom 01.12.2018

Ist email-to-fax schon ERV?

VG Dresden in einem Urteil vom 2. Oktober 2018 – 2 K 302/18

- elektronisches Fax ist ein elektronisches Dokument iSd §§ 50a VwGO, 130a ZPO
- also braucht es eine qeS

technisch

- Transportbedingt wird ein Fax immer zu einer elektronischen Datei

rechtlich

- § 130 Abs. 6 ZPO

Hilfe, ich erhebe eine Kündigungsschutzklage

Gerade erste Kündigungsschutzklage über [#beA](#) eingereicht. Bisschen Schweißausbruch, weil ich nicht extra nochmal signiert hab. Nur aus dem [#beA](#) versendet. Das reicht doch (§ 130 a ZPO) oder? ODER?! [@zpoblog](#) muss ich morgen nochmal per Post... nur zur Sicherheit?? Uwäähhh



Tweet vom 16.11.2018

Hilfe, ich erhebe eine Kündigungsschutzklage

#beA #Kündigungsschutzklage:
§ 46 c ArbGG > "signiert und
sicherer Übertragungsweg"
missverständlich. "Signiert heißt
nur, dass "Dr. S [REDACTED] F [REDACTED]
Rechtsanwältin" drunter stehen
muss und aus dem beA heraus
gesendet werden muss. Nach
einer Verwirrung heute mit
Richter geklärt

11:43 vorm. · 20 Nov. 18

Tweet vom 20.11.2018

Der Weg der Verweigerer:

Bei Antwort und Zahlung bitte angeben
068/18/3/

Leipzig, 22. November 2018

**Achtung: Keine Teilnahme am besonderen
elektronischen Anwaltspostfach!**



Haftung bei Verweigerung beim beA schon heute?

- passive Nutzungspflicht für das beA , § 31a Abs. 6 BRAO (längstens bis 1. Januar 2022)
- Prozessuale Ausnahme: **Rücksendung des eEB**
 - eEB muss zur Bestätigung der elektronischen Zustellung per beA zurückgesandt werden (maschinenlesbar), § 174 Abs. 3, 4 ZPO
- Folgen, wenn § 174 Abs. 3, 4 ZPO nicht beachtet wird?
 - Berufsrechtsverstoß wegen § 14 BRAO
 - Zustellungsmangel? Wenn ja, dann ggf. Heilung über § 189 ZPO; dann ist allerdings der tatsächliche Zugang entscheidend.

analog // digital | Organisationspflichten und Haftung

muellerlegal Rechtsanwaltskanzlei

Christoph R. Müller - Rechtsanwalt
Arno-Nitzsche-Str. 19
04277 Leipzig
kanzlei@mueller-legal.de